

Ausschreibungsbedingungen

Version - September 2015

1. Bedingungen der Ausschreibung

Bei dieser Ausschreibung handelt es sich nicht um ein Auftragsangebot. Sie stellt vielmehr eine Definition bestimmter Anforderungen sowie eine Einladung an qualifizierte Firmen dar, ein sich mit solchen Anforderungen befassendes Angebot einzusenden. Durch Versendung der Ausschreibung, Angebotserarbeitung und -einsendung durch die Bieter sowie den anschließenden Empfang und die Beurteilung der Angebote der Bieter durch Bekaert wird Bekaert in keiner Weise dazu verpflichtet, Ihnen bzw. einem anderen beliebigen Bieter einen Auftrag zu erteilen, selbst wenn alle in der Ausschreibung aufgeführten Anforderungen erfüllt werden.

Die durch die Bieter eingesendeten Angebote sollten mit den im nächsten Abschnitt erläuterten Zielen übereinstimmen. Je nach den eingegangenen Angeboten und den entsprechenden Kapazitäten der Bieter kann Bekaert jedoch nach eigenem Ermessen Regionen oder sogar Länder innerhalb von Regionen getrennt beauftragen. Bieter haben auf deutliche Weise alle Bestimmungen ihrer Angebote anzugeben, die sich auf einen Zuschlag als Alleinlieferant beziehen. Wir halten alle Bieter dazu an, ihre derzeitigen Kapazitäten nicht überhöht darzustellen.

Der den Zuschlag erhaltende Bieter muss dazu in der Lage sein, spätestens am vorgeschriebenen Dienstleistungsbeginndatum bzw. Produktliefertermin mit der gesamten Lieferung der Dienstleistungen bzw. Produkte zu beginnen. Sollten die Bieter nicht dazu in der Lage sein, an diesem Tag mit der angebotenen Dienstleistung zu beginnen bzw. die angebotenen Produkte zu liefern, muss in deren Angebot eine klare Alternative angegeben werden. Ferner behält sich Bekaert das Recht vor, diese und andere Anforderungen der Ausschreibung zu ändern und/oder weitere Bieter dazu einzuladen, Angebote oder Vorschläge abzugeben. Bekaert wird ausschließlich durch die Unterzeichnung eines schriftlichen Vertrages im Rahmen der in einem solchen Vertrag enthaltenen Geschäftsbedingungen verpflichtet. Bekaert ist weder direkt noch indirekt für Kosten verantwortlich, die den Bietern bei der Erstellung eines Angebots im Hinblick auf die Ausschreibung oder die Teilnahme an darauffolgenden Diskussionen bzw. Meetings mit Bekaert in Bezug auf diesen Einholungsprozess entstanden sind.

Bekaert behält sich das Recht vor, unabhängige Dritte in den Beurteilungsprozess der Angebote einzubeziehen. Dies gilt als zulässig, sofern sich der Bieter nicht ausdrücklich schriftlich dagegen ausspricht. Alle von den

Bietern als vertraulich gekennzeichneten Erklärungen werden automatisch an den ausgewählten Dritten weitergeleitet.

Inhalte, Angebote und Gebote – eventuell durch Vorauswahl-Präsentationen ergänzt und/oder geändert – können nach Bekaerts alleiniger Wahl von Bekaert angenommen und in den endgültigen und verbindlichen Vertrag aufgenommen werden.

Bekaert behält sich das Recht vor, zu jeder Zeit vor der Unterzeichnung einer jeden verbindlichen Vereinbarung in Bezug auf diese Ausschreibung, ohne Vorankündigung und nach alleinigem und endgültigem Ermessen von Bekaert, mit einem oder mehreren potenziellen Lieferanten zu verhandeln, beliebige potenzielle Lieferanten aus den weiteren Erwägungen auszuschließen, ohne den Grund für eine solche Ablehnung anzugeben, das Verfahren der Ausschreibung zu ändern oder den Ausschreibungsprozess zu beenden.

2. Vertraulichkeitsklausel

Die Tatsache, dass ein Bieter diese Ausschreibung erhalten hat, sowie sämtliche in diesem Dokument enthaltenen Informationen sind vertraulich und dürfen nicht an andere Firmen und/oder andere Personen weitergegeben werden, mit Ausnahme jener Personen, die zur Vorbereitung des Angebots des Bieters Zugriff auf diese Ausschreibung benötigen.

Alle Bieter haben sämtliche in dieser Ausschreibung enthaltenen Informationen sowie sämtliche anderen Informationen oder Dokumente, die in Verbindung mit dieser Ausschreibung bereitgestellt werden, als streng vertraulich zu betrachten und zu behandeln. Die Bieter haben solche Informationen bzw. Dokumente zu schützen und geheim zu halten, dürfen sie nicht zu anderen Zwecken verwenden und dürfen sie nicht offenlegen bzw. deren Offenlegung gestatten, es sei denn, dies geschieht ausschließlich zu dem Zweck, auf diese Ausschreibung zu antworten.

Sollte zur Angebotserstellung im Rahmen der Ausschreibung eine Offenlegung von Informationen aus dieser Ausschreibung an Mitarbeiter oder Bevollmächtigte erforderlich sein, darf eine solche Offenlegung ausschließlich nach dem Need-to-know-Prinzip erfolgen. Der Bieter muss in einem solchen Fall die entsprechenden Personen auf die Vertraulichkeit solcher Informationen hinweisen und bewirken, dass diese Personen an die Bedingungen dieses Absatzes gebunden sind.

3. Vertragsklausel

Die Zustimmung zu den vorliegenden Ausschreibungsbedingungen ist für die Beteiligung an der Ausschreibung erforderlich. Die Zustimmung zu den vorliegenden Ausschreibungsbedingungen bedeutet jedoch nicht die automatische Zustimmung zu den Allgemeinen Einkaufs- und Geschäftsbedingungen von Bekaert.

Sofern Bekaert am Ende dieses Ausschreibungsprozesses einen Teil bzw. den gesamten Umfang dieser Ausschreibung einer bietenden Firma erteilt, geschieht dies im Rahmen der Allgemeinen Einkaufs- und Geschäftsbedingungen von Bekaert, die dem Anhang dieses Ausschreibungsdokuments entnommen werden können.

Sollte der Bieter als ein Lieferant für Bekaert den Allgemeinen Einkaufs- und Geschäftsbedingungen von Bekaert nicht zustimmen, muss dies vom Bieter in seinen Erwiderungen auf diese Ausschreibung unter Erläuterung seines Einwands klar angegeben werden. Wenn kein Einwand vorliegt, gelten die Allgemeinen Einkaufs- und Geschäftsbedingungen von Bekaert als vom Bieter akzeptiert und sind auf alle zukünftigen Lieferungen oder Dienstleistungserbringungen durch den Bieter anwendbar.

Eine Bedingung für die Vergabe soll darüber hinaus auch die Annahme des Bekaert Verhaltenskodex für Lieferanten durch den Teilnehmer sein.